

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 29 (1923)

Artikel: Notizen zur bernischen Kulturgeschichte
Autor: Rodt, Eduard von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notizen zur bernischen Kulturgeschichte.*)

Von E. v. Rodt.

I. Gerichtswesen.

Müshafen-Dokumentenb. II, p. 455. Im Jahr 1380 urteilte das Gericht, welches am Burgernziel beim Engeweg abgehalten werden mußte, weil ein gewisser Mühlbach vorgeladen worden war, der als Verbannter die Stadt nicht betreten durfte.

DSpB A, 1417, p. 102. Contumazurteil an offener Kreuzgasse in Bern wegen eines Totschlags, so Peter Achermann ab dem Buchholderberg an Peter Vol (?), Burger zu Bern, begangen hatte. Urteil: Der Totschläger soll in der Stadt Todbuch eingeschrieben werden und sein Leib der Freundschaft (Verwandtschaft) des Erschlagenen und der Stadt Bern, falls er ergriffen würde, erlaubt sein (d. h. er würde vogelfrei erklärt, so daß er von jedem der ihn finden würde, getötet werden durfte). Falls

*) Wo nichts anderes vermerkt ist, stammen sämtliche Auszüge aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern. Abkürzungen: DSpB = Deutsch-Spruchbuch; DMB = Deutsch-Missivenbuch; LMB = Lateinisches Missivenbuch; RM = Ratsmanual; St. Vinz. Schb. = St. Vinzenzenstuhldbuch im Stadtarchiv Bern; ABSp = Archiv des Burger- spitals; KBF. St R. = Kantonsbibliothek Freiburg, Stadtrechnungen, Abschrift des Chanoine Fontaine mit Bemerkungen; Ms. = Manuskript; Ib. (ibidem) = obige Quellenangabe; BTb. = Berner Taschenbuch.

der Todschläger aber ein Haus in Bern besäße, soll demselben der Frist eingeschlagen werden und das Haus muß Jahr und Tag ungebaut bleiben, kann aber nach Ablauf dieser Frist durch Bezahlung von 3 Pfund wieder gelöst werden. (Jeder Todschläger wurde nach Art. 28 der bern. Handfeste mit Enthauptung bestraft. Floh derselbe, so wurde er dreimal an öffentlicher Gerichtsstätte vorgeladen und stellte er sich nicht, so wurde er als „friedlos“ d. h. vogelfrei erklärt. (Siehe BTb 1913, p. 225.)

DSpB A, p. 97—1417 flagt der bescheidene Mann Niklaus von Diesbach, genannt Goldschmid, contra den weisen Jacob Hug von Nürnberg auf Zahlung von 200 Gl. Hauptgut und 10 Gl. Kosten wegen Silbers, welches Diesbach von Hug gekauft hatte und wofür er dessen Gut in Nürnberg mit Arrest belegen ließ. Urtheil: Es soll einstweilen beim Arrest verbleiben und dem Kläger soll gestattet werden, den Beweis zu erbringen, daß die Silberbarren, die Jakob Hug Diesbach verkauft hatte, in und außwendig nicht von gleicher Währung gewesen seien. (Ergänz. zum BTb 1895/96, p. 28.)

Ib. 1417. A, p. 112. Blutgericht an der Kreuzgasse. Peter Schlosser flagt gegen Niggli Suter, genannt Bach. Letzterer hatte den Bruder Schlossers totgeschlagen. Der Beklagte erscheint persönlich vor Gericht und schwört, daß er den Getöteten in seinem Haus an seiner Schand und Schaden dermaßen gefunden hätte, daß er von Ehre nit konnt lassen, er müste ihn darum strafen. Dem Kläger wird „Trostung“ auferlegt. (Unter Trostung versteht man das Versprechen, dem Gegner gegenüber Frieden

zu halten. E. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 339.)

Üb. 1418. A, p. 140. Landtag an der Kreuzgasse in Bern. Peter Albrecht, Burger zu Bern, flagt gegen Clavin Wildenhöpf, daß er seinen Sohn Gunzen Albrecht hier in der Stadt mit vorbedachtem Mut getötet habe. Der Angeklagte gesteht, daß er den Verstorbenen in der Tat in seines Meisters Schmiede verwundet habe. Der Verwundete sei aber nachher noch zur Kirche, zu „Märit“, zu Wasser und Wein gegangen. Da diese Aussage auf der Stelle durch Zeugen bestätigt wurde, ward anerkannt, daß der Beklagte seiner Tat des Totschlages ledig sein solle; die Besserung (d. h. die Bestrafung) des Frevels wegen Verwundung vorbehalten. (Form der Landtage, so man an der crüggassen umb todtshlag richtet, siehe E. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 281.)

KBF. StR. 1418. Maitre Peter Eichbaum qui avait été reçu bourreau de Fribourg devait avoir selon l'usage les oreilles coupées. Pour cette exécution on envoya le sautier Henri qui de Fribourg à Berne pour faire venir le bourreau bernois, coute pour 1 jour 5 s. et pour le déjeuner que Henrici lui offri et pour le vin des soutiers de Berne 5 s. 8 d. (deniers). Pour le salair du bourreau bernois 3 flor, pour son rasoir et le cotton pour étancher le sang 5 sol. plus gants et cōrdes 3 s. 4 d. Enfin couta le déjeuné 9 s. 6 den. (Wir finden noch in spätern Rechnungen dieses Ohrabschneiden des neuen Scharfrichters, mit der Bemerkung, es wäre in Freiburg gebräuchlich gewesen, einen begnadigten Ver-

brecher zum Scharfrichter auszuwählen und ihm die Ohren abzuschneiden, um ihn dadurch kenntlich zu machen, resp. an der Flucht zu verhindern.)

DSpB 1420. A, p. 231. Offenes Landgericht in der Landgrafschaft Sternenberg zu Gasel unter der großen Eiche, wegen eines Totschlages, worüber nach der Landgrafschaft Recht zwei Gerichte gehalten wurden, das eine am genannten Platz, das andere zu Neuenegg unter der Tanne. Richter waren Ital Hezel von Lindnach, Burger zu Bern, und öffentlicher Ankläger Peter von Krauchthal, alt Schultheiß. Als Beisitzer fungierten Leute von Laupen, Bümpliz, Köniz und Balm. (Unter geheiligten Bäumen wurde schon in alemannischer Zeit Gericht abgehalten.)

Ib. 1422. A, p. 327. Landtag an der Kreuzgasse in Bern. Richter: Rudolf von Erlach, Edelfnecht, öffentlicher Ankläger: Rud. Hofmeister, Edelfnecht und Schultheiß. Wegen Totschlags, so Hans Rütiner, Burger zu Bern, an Oswald Karrer begangen habert soll. Da aber Rütiner durch beschworene Zeugenaussagen beweisen kann, daß Karrer nach seiner Verwundung zur obern Spitalkirche und in die Taberne und Badstube gegangen sei, so wird erkannt, daß Karrer um des Totschlags willen weder dem Schultheissen noch den Freunden des Klägers zu antworten habe; Besserung (Bestrafung) wegen Wundtat vorbehalten.

Ib. 1422. A. p. 325. Landgericht an der Kreuzgasse. Richter: Peter von Krauchthal, alt Schultheiß. Wegen Totschlags, so Peter Wirz an Herrmann von Seelanden, einem Pilger, begangen hatte. Da

der anwesende Ankläger durch die beschworene Aussage zweier ehrbarer Knechte, Peter Steger und Hänsli Krämer beweisen kann, daß der Entleibte den Wirk mit Worten und Werken (Tätigkeiten) angeranzt hätte, so daß er seinen Leib retten mußte, so war nach Ablesung der Säzung vom Richter erkannt: daß wenn ein Neuzerer, der in der Stadt kein Recht hat, einen Innern (resp. Burger) angeranzt mit schalkhaften Worten, was dann der Innere dem Neuzeren täte, ob er ihn auch jach zu Tod schlüge, soll er Niemand darauf zu antworten haben. Das Urteil lautete demnach, der Wirk habe dem Fremden den Urhab bewiesen und habe deshalb niemand um den Todschlag zu antworten, soll daher des Stadtgerichts ledig sein. („Urhab“ ist gleichbedeutend mit Urheber, Anfänger, siehe Handfeste, Art. 37 bei Dr. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 320.)

KBF. StR. 1423. Cüntzli de Rinau fut mis au carcan (Pranger) et fustigé (geschmeizt) par le bourreau. Pour peindre la mitre qu'on lui mis sur la tête pendant qu'il étoit au carcan... 28 sol. (Wie in Bern, malte man auch in Freiburg auf die papiere Mitra, welche dem Verbrecher am Pranger aufgesetzt wurde, eine diesbezügliche Darstellung, siehe BTb 1899, p. 124; die bemalte papiere Mitra, welche Fuß auf dem Scheiterhaufen trug, wird im Rosengarten-Museum von Konstanz aufbewahrt.)

Ib. 1423. Les trompettes Robin et Rolant ont été condamnés à être bouillis, mais il n'est pas dit pour quel crime. Ulli Buche fut envoyé à

Berne pour demander la chaudière pour bouillir les deux malfaiteurs. (Siehe die bern. Chronik-abbildung solcher Exekutionen in meinem „Bern im 15. Jahrh.“, p. 165.)

DSpB D p. 17. 1443, Mai 8. Landtag an der Kreuzgasse wegen des von Peter Gurzeler an Heini Bucher in Rehssatz begangenen Todschlages. Auf Begehrten der Kinder des Erschlagenen wird der flüchtige Todschläger in contumaciam zum Tode verurteilt. Auch soll ihm der First seines Hauses, wenn er ein solches in der Stadt besitzt, eingeschlagen werden und während Jahr und Tag so belassen bleiben, nach Abfluß dieses Jahres mag er oder seine Erben um 3 Pfund und 1 Heller das zerstörte Haus wieder einlösen. (In den Udelbüchern erscheint an der Matte „sunnenhalf uf“ eine udelpflichtige Lokalität, bezeichnet „die ödi Hoffstatt“, vielleicht ein unter solchen Umständen zerstörtes Haus?)

Ib. 1452 D. p. 33. Ist durch Schultheiß, Rät und Burger geordnet worden, eine Satzung einzuschreiben, nemlich „welcher einen bi sinem wib an seiner schand, in sinem Hus od in sinem zins findet, was er im antut, der ist aller ursed ledig“ (der ist ursach (unangefochten) und ledig. „Ursed“ bedeutet sonst Verzicht auf Rache).

Ib. E. p. 192. 1466. Elsa Bischerin wird von ihrem liederlichen Ehemann Kurzen geschieden bis an die Ehe, so daß er ihr von ihrem Gute nichts mehr soll verthuen können, wofür ihr ein Schirmbrief ausgestellt wird. Sie soll ihm aber seine Kleider und Werkzeug, so hinter ihr sind, herausgeben.

DMB 1467. Juni 15. Wie streng es die Geistlichkeit mit dem Treiben der sog. Hexen und Zauberer nahm, beweist die Beschuldigung des Bischofs von Sitten, daß man in Bern „böſ unholde Frauen oder Männer“ nur mit Geld strafe, worauf Bern antwortet, daß solche Leute in Bern nach kaiserlichem Recht mit Feuer bestraft würden, und den Bischof ersuchen, falls ihm solche Reden wieder zu Ohren kämen, die von Bern mit der Wahrheit zu verantworten. (Wie abergläubisch man damals war, bezeugt u. a. die Freiburger Stadtrechnung von 1482: «plusieurs personnes ont été emprisonnées pour suposition de sorcellerie, on paya 10 sol. au barbier pour les raser pour voir, si elle n'avaient pas quelques taches brunes au corps de brulure infernale!»)

„Frevel am Leib“ ist ein oft vorkommender juridischer Ausdruck, unter dem man tatsächliche Angriffe gegen Nebenmenschen bezeichnete. Maßregeln dagegen war die Vermahnung gegen Friedensbruch oder gegen Unfrieden, deren z. B. 1470 im Twingherrnstreit Erwähnung geschieht. Dieser Gebrauch bestand darin, daß an öffentlichen Festen, wie Hochzeiten, Kirchweihen usw., ein obrigkeitlicher Beamter die Anwesenden unter Strafandrohung gegen Übertretung zu Ruhe und Frieden vermahnte.

Jb. 1477. An die Dekane zuhanden ihrer Geistlichen. Beim Verhör von Straßenräubern und Mörderin habe man bemerkt, daß bei der Beichte die Priesterschaft den Verbrechern abwehre, ihre Mitschuldigen anzugeben, so daß die Wahrheit schwer

oder nicht an den Tag gebracht werden könne. Daher ist Unsere Meinung, den Priestern zu berichten, sich solcher Farben zur Verfinsternung der Wahrheit nicht zu bedienen, bei Androhung Unserer Ungnade.

DSpB T p. 248. 1510. Urkunde eines in Bern gehaltenen Landtages, da der Schultheiß auf dem Gerichtsstuhl an der Kreuzgasse an kaiserlicher Landstraße zu Gericht saß. Die Kläger vor ihm, sowie meine Herren Klein- und Große, genannt die Burger, alle nach Gewohnheit mit der Glocke versammlet, wegen eines im Wirtshaus zum Ochsen allhier begangenen Mordes. Als es um das Fällen des Urteils zu tun war, gab der zuerst Angefragte den Richtern Zeit zum Bedenken, worauf sich die selben nach alter Gewohnheit ins Haus der Herren zum Distelzwang begaben, ratzuschlagen, um sich nachher wieder vor den Richterstuhl an der Kreuzgasse zu verfügen.

Ib. Z p. 73. 1520. Des Todschlags wegen, den Hans Frisching, des gleichnamigen Schuhmachers Sohn, den er an Lienhart Schiferli beging, soll Frisching der Witwe Schiferlis, einer geb. Elsa Thüring von Habstetten, 20 Pfund Entschädigung bezahlen. Hans Frisching hatte als Söldner und Werber in den italienischen Feldzügen gedient und wurde wegen obgenannten Todschlages von Bern verbannt, begab sich nach Freiburg und später nach Thun. Als 1528 sein Schwager, Benner Niklaus Manuel zur Unterdrückung der reformationsfeindlichen Unruhen ins Oberland gesandt wurde, bediente er sich Frischings, der sich bei diesem Anlaß aus-

zeichnete. Nach verschiedenen vergeblichen Bemühungen, die Verbannung Frischings aufzuheben, gelang diese Amnestie zu allgemeiner Verwunderung wider Recht und Gesetz. Frischling kam wieder nach Bern, kaufte das Interlaknerhaus oben an der Junkerngasse, jetzt Nr. 59, baute es neu auf, kam in den Großen Rat und wurde Landvogt von Milden. (T. de Quervain „Kirchliche Zustände in Bern vor Einführung der Reformation“, p. 263, gibt Auszüge aus Nachträgen Anshelm's, siehe ferner H. B. v. Fischer „Portraits Bernois“ I., wir halten das Original dieses Bildes, im Besitz von Herrn Oberst L. v. Tschärner, als eine Originalmalerei N. Manuels.)

RM 1579. März 21. „David Wärenfels seine zerhauenen Hosen wieder aushingeben, soll sie „verneien“ lassen und zur Fuß 1 Gl. geben.“ (Der Betroffende hatte sich gegen das Kleidermandat vergangen.)

Polizeib. Nr. 2, p. 87. 1600, Mai 3. Marter sollen allein mit dem 50, 100 und 150 Pfund schweren Stein zu dreien malen an einem Uebeltäter gebraucht werden, andere Marter dürfen ohne obrigkeitslichen Befehl nicht mehr zur Anwendung kommen. (Bei inquisitorischen Verfahren gegen Verhaftete bediente man sich des sog. „Fragens“, d. h. aller Arten Folter. Eine Methode, die oft zu unzuverlässigen Zeugenaussagen und nicht selten zu Justizmorden führten. Schon Schultheiß Rudolf Hofmeister (1418—46) sprach sich bei Anlaß des Twingherrenstreites gegen die Anwendung der Folter aus.)

Stadtbibl. Ms. Hist. Helv. XI. 15. Ms F. Schä-

rer. Unter Art. Thun 1619, Juli 27. Am Landtag in der Lauenen wurde zum erstenmal eine Kindsmörderin zum Schwert verurteilt, während sie früher immer ertränkt wurden.

Polizeib. Nr. 13., p. 442. 1752, Jan. 27. Dirnen, die minder fehlbaren, mag das obere Chorgericht mit dem Halseisen bestrafen, oder ihnen die Haare abschneiden lassen und mit Strohkränzen die Stadt hinabführen, aber von dem Einsperren in Trüllen und dem Abprügeln auf offenem Platze soll abstrahiert werden. (Abbild. in „Bern im 16. Jahrhundert“, p. 16.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XXI b, 375. Ms Pfarrer Howald. Seit 1826 wurde nicht mehr gehängt, und die zwei Galgen bei der Stadt wurden abgebrochen. (Abbildungen v. Galgen in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“.)

Aus dem sog. schwarzen Buch von Blankenburg. 1873 (1573? 1373?) ermordete eine Margaret Häusler ihren in Boltigen wohnenden Vater, aus Furcht, er möchte ein drittes Mal heiraten. Margaret wurde dem Scharfrichter übergeben und am 11. Nov. 1873 exequiert. Die Verbrecherin wurde auf den Galgenbühl bei Zweifelden geführt und auf einem Scheiterhaufen an einen Pfahl gebunden. Sie betete, während ein Henkersknecht den Strick anzog, um sie zu erwürgen und ein anderer ihr die Hand abschlug, worauf der Scharfrichter den Scheiterhaufen anzündete.

II. Die Kirche.

a) St. Vinzenzenkirche und Kirchhof in der Stadt.

Über die erste, 1191 gebaute Kapelle, die zweite bald nach 1276 entstandene Kirche und das 1421 begonnene Münster gibt die Münster-Festschrift von 1921 und die dort verzeichnete Literatur Auskunft.

Alle mittelalterlichen Kirchen und Klöster hatten ihren zugehörigen Gottesacker. Die Begräbniskosten bildeten für die Pfarrkirche keine unbedeutende Einnahme. Wurde aber jemand außerhalb des Pfarrkirchhofes begraben, so konnte die Pfarrkirche, laut Bestimmung von Papst Bonifacius III. vom Jahr 1300 nur den Viertel der Funeralkosten beanspruchen. Es ist daher nicht unmöglich, daß u. a. auch diese Bestimmung zur kostspieligen Erweiterung des St. Vinzenzenkirchhofes beitrug. (R. Wackernagel, „Geschichte der Stadt Basel“, II, 2. Teil, p. 639. — „Die hohen Schulen zu Bern“, Festschrift 1903, p. 4.)

Bibl. v. Mülinen, Ms Sig. Wagner, Aus alten Sitzungen der Gesellschaft von Schmieden, dat. 1345: „Wenn ein Meister einem andern Meister einen Knecht abdingt, zahlt er eine Buße von 5 β (Schilling) an den Bau der Mauer des Kirchhofes.“ (Die Schmiedengesellschaft muß schon am 1. April 1345 bestanden haben, siehe BTb 1869, p. 322, die erste Kirchhoferweiterung erfolgte 1334.)

Fontes Rerum Bernensium, Bd. X (nicht gedruckt), 1392, Juni 9. Peter Zülli in Bern hatte einen Totschlag begangen und wurde verurteilt;

innert Jahresfrist vom Papst in Rom oder Avignon Absolution zu erlangen und zeitlebens 1 1/2 Maß Del jährlich an die 15 Lichter der Leutkirche abzuliefern (siehe des Verfassers „Stadtgesch.“, p. 105), welche Aufgabe ihm allein armuthshalber erlassen wurde.

DSpB 1410. F, p. 283. Anna Gurtnerin hatte ihren Ehemann Peter Sürlin erschlagen und wird mit den Verwandten ihres Ehemannes dahin ausgesöhnt, daß sie zu des Erschlagenen Seelenheil, der in der St. Vinzenzenleutkirche begraben ist, eine jährliche Rente von einer Maß Del um 4 rheinische Gulden für ein ewiges Licht kaufen muß, ferner soll sie alle Schulden des Erschlagenen bezahlen und dem Bruder des Toten die Kleider des letztern nebst 4 rheinischen Gulden entrichten.

ABSp Oberspitalurk. 1412. Sept. 2. Gültigkeitserklärung des Testaments des Rfl. Tschachtlan, worin er u. a. eine Messe stiftet auf dem Altar der Männer-Emporkirche in der D.-D.-Leutkirche.

Unerklärlich ist uns die Nennung eines „Ensinger“ in den Freiburger Stadtrechnungen von 1415, Bd. II, p. 162.) «Item pour 1500 briques cuites pour murer, achetés à Berne pour 63 sol., au même pour un voyage de Berne à Fribourg pour conduire ces briques 35 sol., à Ensinger de Berne pour un semblable voyage, 20 sol.»

Zu den ältesten Nachrichten über den Münsterbau gehört das Testament des Hans Dertli (Testamentbuch I, p. 31 a); es ist undatiert, aber in der Reihenfolge der Einschreibungen weist es auf das Jahr 1420: Hans Dertli „ordnet und gibt an den

St. Vincenzenbau nach seinem tod allen sein harnest (Harnisch), nemlich zwei panzer, zwei blechhuben, zween knüwling, in den worten, daß man sein elich hufzrowen soll rüwig sizen lassen und das ihr schriftlich zusichere.“ (Dertli wollte damit seine Frau vor allfälligen Steuerforderungen schützen.)

KBF. StR. 1435. « Vin d'honneur pour maître Mathis de Berne... maître Mathis pour 3 visites. le même pour 5 visites à Fribourg... (Das war der Berner Münsterbaumeister Math. Ensinger, der als Experte nach Freiburg berufen wurde.)

Testamentsabschrift meines Großvaters Em. v. R. aus dem Familienarchiv v. Diesbach. Nikl. v. Diesbach starb 1436 und wurde an dem Ort im St. Vinzenzenkirchhof begraben, wo seine Söhne die v. Diesbachkapelle im Münster bauen ließen. Niklaus v. Diesbach wurde demnach auf dem Kirchhof an der Mauer außerhalb der Leutkirche begraben, über seinem Grab erhob sich 1442 die von Diesbachkapelle, jetzt im Innern des Münsters gelegen.

KBF. StR. 1445. « Pour les deux arcs de pierre du pont St Jean, pour cet ouvrage on fit venir de Berne le maître Matheus dont les dépenses fait chez Goltschi avec nos maçons, en attendant qu'on eut fait l'accord avec lui furent de 9 Pfund, 6 sol., ou paya 2 fl., soit 58 sol. à Jacob Gudrefin pour stipulation de la convention fait avec le südit maître Matheus et notre maître maçon Jean Paillard.

(Das betrifft unsern Berner Münster-Bau-meister Mathäus Ensinger. Siehe ferner Dr. E.

Welti „Alte Missiven“ im Archiv d. Hist. Ver. d. Kts. Bern, XXI, p. 4.)

St. Vinz. Schb. 1448, Fol. 1 b. Cuno Casteller von Bern hat an ein Glassfenster eine Matte geschenkt, die für 100 Pfund verkauft wurde. 1455, Fol. 8 b. Vergibt Peter Wyler, der Fischer, an den St. Vinzenzenbau $\frac{1}{4}$ Bodenzins von 4 Schupposen zu Schwanden, wofür ihm zwei Gräber gegen den Pfeiler zwischen der Diesbach- und Ringoltingenkapelle im Münster gegeben wurden. 1448, Fol. 20 b. Peter Türler schuldet St. Vinzenzen um einen „bom“, d. h. einen Sarg, 8 β. 1448, Fol. 58. Peter von Büren hat gegeben an St. Vinzenzenbau ein korallenes Paternoster von seiner Hüsfröw. 1449, Fol. 78. Lienhart von Gümenen, der Gerber, und Anna, seine Hüsfrau, „hand geben an den huw S. Vincenzien 1 panzer, 1 paar armzüg und ein Haus, so nebend des meßgers war an der märitgassen.“

Urkundenb. Basel, VII, p. 409. 1450, Jan. 20. Burgermeister und Rat von Basel bestätigen einen Vergleich ihrer Boten Ludwig Meltinger und Claus Meder, „denen etliche werflüte von schnecken und molern zugeordnet waren, zwischen dem propst zu St. Leonhard in Basel und meister Mathäus Anſinger, vergmeister sant Vinczenzenbawes ze Bern, als von der altartafelen wegen, so derselbe meister Matheus vor etlichen Biten dem benannten gozhuse ze sant Leonhard ze kouffende geben hat und für die er noch 200 Gl. fordert. Da aber derselbe Here der probst gemeint hat, die Tafel were bresthaftig worden, in maszen dz si nit verschäfft tete, als meister Ma-

theus im ersten kouff versprochen hette, so werent auch noch etlich bilde darin zu machen.“ Das Urteil geht dahin, daß der Propst dem Meister Mathäus nur 100 Gl. nebst 3 Gl. für Behrung und Kosten zu zahlen braucht.

St. Vinz. Schb. 1451, Fol. 1 b. Erkanntnuß von Rät und Burgern: Es soll ein jeweiliger Kirchherr von Esch jährlich an den St. Vinzenzenbau 20 Pfund geben (vorher gab er 15 Pfund). Dagegen wird der Kirchherr seiner bisher üblichen Käselieferungen an m. H. Räte und die hiesigen Gesellschaften enthoben.

Ib. 1451. Fol. 39. Hans Fränkli gab an St. Vinzenzenbau 100 Pfund, kam an ein Glassfenster neben dem Sakramenthau. (Franz der Kürschner, genannt Fränkli, Hans Frenkli sun, kommen im Udelbuch von 1410 vor. H. Fränkli war 1458—76 des Rats. Es betrifft das Glassfenster links vom Mittelfenster mit Darstellungen aus der Biblia pauperum, unten am Fenster sind die Donatorenwappen angebracht, wobei das Fränkli's in gold und schwarz gespalten, ein in schwarz und gold abwechselnder, springender Widder.

DMB 1462. Zinstag v. Maria-Magdalena. Der Rat an Rudolf von Rechberg von der hohen Rechberg, Landescomtur in Elsaß-Burgund. Schultheiß und Rat verlangen, daß wegen der Uneinigkeit zwischen Herrn Andreas, Statthalter in Köniz, und dem hiesigen D.-D. Leutpriester, woraus verschiedene Verirrungen und dem Gottesdienst Abbruch erwachse, das Haus Köniz mit einem andern Herrn versorgt werden solle, oder aber, daß Bern laut

seinen Freiheiten einen andern Herrn selber wählen würde. (Ein Christoph Reich von Rechberg war 1485—1505 D.-D. Comtur in Köniz, seine Wappenscheibe ist in der nördlichen Fensterreihe des Münsterhochschiffes, in Gold ein schwarzes Nebelspießen.)

KBF. StR. 1463. «Pour l'avoyer Jean de Praroman à 4 chevaux et au Bourgermaître Peter Felga à 2 chevaux envoyés à Berne pour la solanité de grande procession qu'on fit au sujet de la tête de S. Vincent. On donna aussi l'ordre à Monsieur l'abbé de Hauterive de se trouver à cette procession et l'on envoya des reliques et ornements pour mieux la solisider. (Der Glaube an die wunderbare Kraft der Reliquien machte ihren Besitz so begehrswert, daß für solchen Erwerb keine Mittel gescheut wurden, siehe Neujahrsbl. d. lit. Gesellschaft 1893 „Hans Bäli“.)

Stadtschreiber-Conceptenb. 1471. Hartmann vom Stein und Peter Starf, Kirchmeier von St. Winzenzen, verkaufen Hans Müller, dem Schuhmacher, ein Grab mit dem Stein (Grabplatte) und dem Stand (Stuhl) „nieden in der filchen, stößt an Hänsli Schärers Grab und den Pfeiler“. (Die Bestuhlungen wurden nicht von der Kirchenverwaltung hergestellt, sie waren persönliches Eigentum, das vererbt oder verkauft wurde. R. Wackernagel, „Geschichte von Basel“ II, zweiter T., p. 754.)

DMB D, p. 177, 235. Bern an den D.-Ordenscomtur von Beuggen, 1479. Der Orden möge „fürfehung tun unsere Gemeind mit dem brot der himmlischen spis on gebresten zu ernehren, sonst wir genöthigt wären, selbs hilfrich Hand zu bieten, das

D.-D. Hus zu bevogten und selber priester darin zu sezen".

LMB 1485. Bern an Papst Innozenz: Wir haben aus den Berichten des hiesigen Propstes Joh. Ballistarius (Armbruster) die große Gunstbezeugung wegen Erhebung der hiesigen Kollegialkirche mit lebhaftem Dank vernommen und haben die Erhebung eines Kollegiums, die Inkorporation und Abstellung des D.-Ordens durch den Bischof von Lausanne bereits vollziehen lassen, alles unter der größten Beifallsbezeugung des gesamten Volkes, müssen aber Ihre Heiligkeit inständig bitten, durch den Widerstand des D.-Ordens das empfangene gute Werk nicht wieder rückgängig werden zu lassen und dabei zu erlauben, daß sechs Priester des D.-Ordens nach Ablegung ihres Ordenskleides mit den übrigen Chorherren die Kirche ferner bedienen dürfen.

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XI, 47. Ms Stedl. Burgerbesitzungsrodel 1489. Niklaus von Graffenried, Chorherr in Bern (??), erhielt vom Propst von St. Vinzenzen die Erlaubnis, sich verheiraten zu dürfen, weil seine zwei Brüder bei Grandson umgekommen waren und er allein von seinem Geschlecht übrig geblieben war. Dadurch wurde er zum Stammvater des heute noch blühenden Geschlechtes *).

StA Handexemplar „Haendtke u. Müller“. Am 4. Juni 1492 gab die Obrigkeit aus der Verlassenschaft von Jost Kässli, dem letzten dieses Geschlechtes, der die Herrschaft Toffen besessen hatte, 600 Pfund, nämlich 300 Pfund an den Kirchhofmauerbau, 200

*) Das ist bloße Familiensage.

PFund an den St. Vinzenzenbau und 100 Pfund an die Jahrzeitfeier des Donators.

DMB N 1512. Befehl von Schultheiß und Rat an den Abt von Trüb, den Kirchherrn von Langnau wegen seines ruhestörenden Betragens noch weitere acht Tage bei Wasser und Brot in Gefangenschaft zu behalten.

KBF. StR. 1530. Nov. 22. Par acte de ce jour signé à Berne par H. Lupulus, Jean Dücrest de l'Abondance en Savoie avait acheté 4 beaux antiphonaires du rite Lausannois qui serviront à l'église collégiale de S. Vincent et que le 29 Nov. suivant le clergé d'Estavayé acheta du dit Dücrest et les conserve encore comme monument précieux. (Siehe Abbild. i. d. Festschr. des bern. Kunstmuseums 1897 und in meinen „Schweiz. Kunstdenk.“, I, Bl. 2.)

Kirchmeyerrech. Als Hans Brunner Kirchmeyer vom Rat war, bezog er von den Meistern zu Kaufleuten eine Buße für nicht währschaft erfundenes Gewürzpulver zuhanden des St. Vinzenzenbaues. (Brunner resigniert als Kirchmeyer 1569 lt. Gruner's Del. Urb. Bern, p. 65, sein doppeltes Wappenschild ist skulptiert am großen Chorbogen des Münstermittelschiffes angebracht.

Bibl. v. Mülinen. Zeitbuch von S. Herport, 1679. Marth, 9: „Ist allhier in der großen Kichen ein Jud, Meyer aus Pohlen, nachdem er eine zeitlang von den Geistlichen an der Herrengass sich in unserer Religion hat unterweisen lassen, getauft worden und gab man ihm den Namen Beatus Christianus. Die obrigkeitlich geordneten Gevatter waren M. G. Herrn der Käthen Oberst Weiß und Herr

Berseth, von Geistlichen Herr Theologus Weiß und Predikant Rosselet. Es ist aber zu fürchten, er werde so wenig seine Judenart verlassen können als die Kaz das Mausen, doch ist bei Gott alles möglich."

Kirchmeierrechnung, 1718. Joh. Friedrich von St. Gallen, der Bildschnitzer, verfertigt 10 neue Ratsherrnsthüle ins Münster. (Wahrscheinlich die jetzigen Kirchgemeinderats-Stühle.) (Schweiz. Künstlerlexikon I, 496.)

b) Kirchliche Nachrichten aus dem bernischen Gebiet.

TSpB 1422. A, p. 310. Konrad Schleif, Burger von Bern, hatte sich vor zwei Jahren mit seinem Sohn ins Kloster Trub begeben, der Vater als Pfründer, der Sohn als Ordensbruder. Der Vater hatte dem Kloster 100 Pfund bezahlt; er sei ihm mit Arbeit behülflich gewesen, wäre aber so schlecht behandelt worden, daß er es nicht länger habe aushalten können, daher begehrte er vom Abt Dietrich Rückgabe seines eingebrochenen Geldes. Der Abt antwortete, der Sohn sei als Conventbruder angenommen, und des Vaters Arbeit wäre gering gewesen. Das weltliche Gericht erkannte: Der Kläger solle alsbald mit seinem Hausrat und Geschirr aus dem Kloster ziehen (mit Ausnahme dessen, was der Vater dem Sohne überlassen hatte) und es habe der Abt dem Vater 40 Stebler zu entrichten, dagegen solle der Drittel seines und seiner Ehefrau Vermögen dem Sohne zufallen, der im Kloster bleiben müsse.

DMB 1462. An den D.-Ordens Landescomtur. Die von Bern und Freiburg ersuchen denselben, daß

er als Patron des Hauses Köniz und der Kirche von Wahlern, in gemeiner Herrschaft Grasburg gelegen, erlaube, daß die Schwarzenburger eine Kapelle, welche sie wegen Entfernung und beschwerlichem Weg nach Wahlern im Dorf Schwarzenburg erbaut hätten, weihen zu lassen, da diese Kapelle nicht nur für die Schwarzenburger, sondern auch für alle, die den Wochenmarkt besuchen, ersprießlich wäre. Diese Kapelle soll einzig durch den Priester von Wahlern besorgt werden und die Bewohner von Schwarzenburg machen sich anheischig, diesem Priester für eine oder zwei wöchentliche Messen, die er hier abhält, aus eigenem Gut zu lohnen. (Es betrifft dies das noch erhaltene, jetzt restaurierte hölzerne „Käppeli“ in Schwarzenburg, abgebildet in meinen Schweiz. Kunstdenk., III, Bl. 5.)

KBF. StR. 1464. Comme Mgrs de Berne étaient disposés pour fair un beau carnaval et qu'ils nous y avaient invitées, nous allames et Dom. Couchet qui y conduisit Goliat depansa 27 liv. 13 sol. Tant pour faire Goliat et pour le faire voiturer par les charetiers de l'hôpital. Item Jacob Arsant pour l'étain battu que Dom. Couchet prix chez lui pour rafraichir Goliat qu'il conduit à Berne. (Tschachtlan's Chronik, p. 334, spricht von diesem Fastnachtsbesuch der Freiburger, sagt aber nichts von einem Goliat.)

TSpB E, p. 114. 1465. Freundliche Uebereinkunft, vermittelt durch Benner Peter Kistler, Hans Fränfli, Seckelmeister und Urb. von Laupen, des Rats einerseits und Herrn Rudolf Abt und Convent zu Trub, mit Autorisation ihres Kastvogtes, Jun-

fers Kaspar von Scharnachthal, anderseits. Erstere übergeben gegen einen Jahreszins von 10 rhein. Gulden einen „thorrechten“ Menschen, Hans Hasen, dem Convent zur Pflege und Kleidung. Der Abt hat den Hasen zu versorgen, auch wenn er sich in seiner Einfalt mit Worten und Werken gegenüber den Convent vergehen sollte.

LMB 1471, Mai 18. An den Bischof von Lau-
sanne. Empfehlung einiger Dirnen, die sich etwas
Zeit im hiesigen Frauenhaus aufgehalten und nun
ihr Leben ändern wollen, zu absolvieren. (Abso-
lution oder Reconciliation heißt die Wiederaufnahme
des reuigen Sünder in die katholische Kirchengemein-
schaft, durch priesterliche Vermittlung an Gottes-
statt. Luther anerkannte diese priesterliche Amts-
gewalt nicht mehr, wohl aber die Sündenvergebung
ohne Beichte, allein durch den Glauben.)

ib. 1481, März 13. Bern an den Abt von
Cîteaux, Empfehlung um Absolution der Abtissin
von Fraubrunnen, welche schwanger wurde und mit
einem Kind niederkam.

RM 1481. An alle Kirchherren zu Stadt und
Land. Befehl, „daß sie des heiligen Gutes halber
ihre Untertanen wisen mit Bichten und sunst zu
bezahlen und nit zu verziechen, dann es sust iren
seelen groß beladnuß brächte“.

LMB 1487. An den Großmeister des St. Jo-
hanniterordens auf Rhodus. Bern ersucht, die auf
Buchsee gelegten Pensionen zu mindern, damit der
Gottesdienst und die Gebäude, welche in elendestem
Zustande sind, gebührend unterhalten werden kön-

nen; ferner richtet Bern das Ansuchen an den Orden, um Gestattung des Loskaufes der Klosterleibeigenen.

TSpB 1505 Q, p. 1013. Herr Lorenz Gut, Kirchherr zu Blumenstein, contra die Kirchgenossen daselbst. Das Gericht erkennt, daß von den Steuern, die in den Opferstock fallen, dem Kirchherrn ein Drittel infolge des Landesbrauches und geschriebenen Rechts und den Kirchgenossen für den Kirchenbau zwei Drittel zukommen sollen. Die letztern mögen auch an hochzeitlichen Tagen ein Becken in der Kirche umgehen lassen und zu gleichem Behuf Steuern sammeln.

LMB K, Fol. 1, 1522. Bern an den Bischof von Lausanne. Man zweifle nicht, daß der Bischof vom großen Zulauf in einer gewissen Kapelle vom Siebeneichen in der Grafschaft Erlach vernommen habe, welcher durch Vermittlung einer Hexe, die verbrannt worden wäre, dort entstanden sei. Da nun Fragen einlangen, ob in dieser Kapelle ferner Messe und Gottesdienst gefeiert werden dürfe, so bittet Bern um den Entscheid des Bischofs.

KBF. StR. 1523, Nov. 19. Comme l'on avait déjà souvent défendu aux marchands de livres sous peine de confiscation des livres qui sentent le Lütherianisme le grand conseil a ordonné que tous les livres que Mr l'avoyer à arreté la veille de la Tout-sainte (Allerseelen) soient visités et que ceux qui sont de la composition de Luther ou de quelques uns de ses dissiples doivent être portés sur le marché au grain pour être brûlés par la main du bourreau.

Ib. 1525. März 28. Conrad Schleiffener ayant

été infecté de la doctrine de Lüther fut châtié de 200 flor. et banni pour toujourrs de la ville et pays.

Ib. 1527. Dec. 5. Messeigneurs défendent à tous leurs bourgeois d'assister à la dispute qui doit avoir lieu à Berne. Quant aux étrangers qui voudrait y aller on n'accordera des sauf conduits qu'à ceux qui promettent de n'y rien avancer qui soit contraire à la profession de foix qu'on a jurée dans tout les cantons.

DSpB E E, p. 616. 1532. Auf Nachsuchen von Conrad Schilling, Abtes von Gottstatt, werden seine drei natürlichen Kinder Gilian, Maria und Apolonia, legitimiert.

Ib. 1537. Auf Ansuchen Hans Rust's von Trub wegen Versorgung seines alten, franken und übelmögenden Vaters, der um seiner treuen Dienste willen, so er in Verkündung des göttlichen Wortes geleistet, bei seinem Sohn Hans lebt, weisen M. H. letzterem, so lange der Vater lebt, eine jährliche Rente von 40 Pfund und 10 Mütt Dinkel auf das Schloß Burgdorf an, nebst 4 Saum Wein von den Reben von Trub. (Das war der gewesene Abt von Trub, dessen prächtige Glasscheibe in der Kirche von Lauperswyl ist.)

RM 1584, Nov. 7. „Lux dem comedianten und geuggler gestattet 3 oder 4 tage allhier die comedii von dem jünsten gericht und uferständniß der toten zu halten und von jedem zuseher 1 Kr. zu nehmen.“ (Ergänzung zu meinen „Bern. Kirchen“, p. 31.)

Chorgerichtsman. Nr. 57. 1585. Der Seidensticker allhier, so eine Insul für den Abt von Beller

Iah gemacht hatte, ist vor Chorgericht beschickt worden und ihm fürgehalten, daß diß zu wider dem Gebot Gottes seie, deßhalb ihm unsere evangelische Religion verbiete, dergleichen Bildnisse zu machen, er möge daher in gesessenem Rat um Nachlaß seiner Strafe bitten.

RM 1591, Aug. 17. Andreas Heinrich vergünstigt, künftigen Sonntag den verlorenen Sohn und Johannis Enthauptung um einen Vierer abzuhalten.

Ib. 1616. Jan. 27. Zettel an Schultheiß Manuel, „daß er den geistlichen Herrn in erster Election (d. h. bei ihrer Wahl) anzeigen solle, daß ihre predigen nit länger den eine stund in sunderheit by Falter zyt halten köllint, damit nit etwan junge kinder so zur heil. touf getreit werden, bi der großen felte entgelten müssen.“

Polizeib. Nr. 7, Fol. 388. 1688, Juni 24. In Predigten sollen weder Ahndungen (d. h. Anzüglichkeiten) noch Sticheleien gegen die Obrigkeit einschießen.

Ib. Nr. 10. Fol. 433, 1715, Febr. 13. „Katholische Weiber zu heiraten by verwürfung des burger- und landrechtes sowie der erbfähigkeit des gutes verboten.“

Als im Mai 1922 die Heizkammer im Münsterchor erweitert wurde, stieß man vor dem Mittelfenster des Chores auf den Unterbau des Hauptaltars. Die in der Auffüllung gefundenen zerschlagenen Reste, wie kleine Gewölbeschlußsteine, fein gegliederte Gewölberippen deuten auf einen reichen steinernen Tabernakel, der hinter dem Altar gestanden haben muß. (Man vergleiche das Chor-

interieur im Spiezer-Schilling, reproduziert in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“, p. 56.)

III. **Burgerschaft, Wappen, Titel, Ehrenbezeugung.**

a) **Burgerschaft.**

In Freiburg war das Burgerrecht ähnlich geordnet wie in Bern. Siehe die Verordnung von 1289 im Recueil dipl. I, 131. Chanoine Fontaine hat darüber eine ganze Abhandlung geschrieben, die von P. de Zurich 1920 in den Annales de Fribourg publiziert worden ist. In seiner Abschrift der Stadtrechnungen macht er folgende Bemerkung: «Le droit de Bourgeoisie étoit toujours entièrement personnel, attachoit les bourgeois à la ville qu'il ne pouvait y renoncer à moins de se racheter par moyen de 60 sol., et c'est pour cela qu'en se faisant recevoir bourgeois on étoient obligés d'affetter un immeuble en ville valant cette somme.»

Testamentenb. 1459. Frühes Beispiel außerberuflicher Bestrebungen der Gesellschaften. Damals verlangt Margaret Oberholzerin, daß die Gesellschaft zu Kaufleuten Vogt ihrer vier Kinder werde.

Ib. 1466. Benner Niklaus v. Wattenwyl bestimmt in seinem Testament, daß, da seine Gemahlin Barbel schwanger sei, das Kind sein Haupterbe werden solle; er schenkt daher den Meistern von Oberpfistern eine silberne Schale mit der Empfehlung, daß die Gesellschaft sich seines zukünftigen Kindes annehmen möge.

Ib. 1488. Jonatha, Jakob Closens Witwe, gibt Meister und Gesellen von Kaufleuten eine silberne

Schale mit ihres Ehemannes sel. Wappen, daß die Gesellschaft getreues Aufsehen haben möge über alles, was sie nach ihrem Tod hinterlässe.

DMB. 1511. An die Landgerichte: Wegen dem starken Abgang der Burger und der Notwendigkeit, diejenigen unter den Eingesessenen, so nicht Burger und bei gutem Vermögen sind, zu veranlassen, sich förderlichst hieher zu verfügen und durch den Stadtschreiber ins Burgerrecht aufzunehmen zu lassen, damit sie die Freiheiten und Gnaden erlangen, Ungehorsame aber dem Rat anzuzeigen.

Testamentenb. 1561. Juli 26. Testament Augustins von Luternau, worin er Frau und Kinder seiner Gesellschaft zum Narren und Distelzwang empfiehlt, mit der Bitte, seine Söhne von Jugend an zum Studium anzuhalten.

Ratsman. 1574. Mai 3. „An Niclaus von Wattenwyl schreiben, dieweil er sich seiner Ahomlichkeit wegen der statt entsezt, soll er sein hus allhie einem burger verkaufen, da M. Herren sölches unlödlich wäre.“ (W. trat zum katholischen Glauben über.)

Polizeib. Nr. 2. 1597, Aug. 20. Die sich hier sezenden Einzüglinge sollen anfänglich als Hintersäßen der burgerlichen Freiheiten nit genoß sein und vier bis fünf oder mehr Jahre, jährlich zuhänden der Stadt eine Steuer oder Tribut bezahlen, je nachdem sie sich verhalten, sollen sie fortgewiesen oder ins Burgerrecht aufgenommen werden.

Sog. „Unnütze Papiere“, Bd. 31. 1642, Februar 2. Aufnahmsdiplom in das Burgerrecht für den Generallieutenant Graf von Champagne de la

Süze mit Gemahlin und zwei Söhnen. (Das war der oberste Berater der Regierung beim bernischen Schanzenbau.)

Polizeib. Nr. 9, Fol. 155. 1694, Dez. 5. Neue Burgeraufnahmen werden auf 20 Jahre verschoben, alsdann möge man wieder einen dahinzielenden Anzug stellen. Jb. Fol. 372. Anno 1715 wurde obiger Beschluß wieder auf 20 Jahre prolongiert.

Gesellschaftsman. von Mittellöwen, Nr. I. 1692, p. 302. Kontrakt zwischen Joseph Werner, Kunstmaler und Burger zu Bern und Herrn alt Stiftschaffner Alb. Jenner, namens der Gesellschaft zu Mittellöwen, wegen Werners Vocation durch den Churfürsten von Brandenburg zu einem Direktor seiner Maler- und Bildhauerakademie in Berlin in betracht der Unterhaltung des hiesigen Burger- und Gesellschaftsrechtes. Werner hinterlegte eine Bodengülte zu Diesbach bei Büren von 2 Mütt Dinkel, 2 Hühner und 20 Gier, datiert vom Jahr 1573. Daraus sollen für Werner und seine Söhne die Wacht- und Stubengelder während ihrer Abwesenheit bezahlt werden. Sollte jemand von der Familie wieder zurückkommen und sich neuerdings in Bern setzen, so wird ihnen die Bodengülte oder 100 Reichstaler als Gegenwert zurückgestattet. Kommt niemand zurück, oder sterben alle ab, so fällt die Hinterlage eigentlich an die Gesellschaft von Mittellöwen zurück (Besiger, Mittelleuen, p. 203).

RM 1729. April 15. Weil der letzte der Reb- leutengesellschaft gestorben, so sei das Haus zuhanden der Obrigkeit zu verkaufen. (E. v. R. „Berner Bürgerschaft und Gesellschaften“, p. 107.)

Aus dem Familienbuch des Verfassers: 1744, Juli 9 zahlte Herr Nikl. Rodt, Major im Stürlerischen Regiment in Holland, für seine Braut, Jungfer Gertrud Sophie Lempfer aus Maastrich, als Einzugsgeld zuhanden M. G. Herrn der Burgerkammer 100 Kronen. Niklaus R. war Besitzer der Herrschaft Riesen.

Polizeib. 15, p. 1. 1767, April 15. „Geschlechtsnamen möge jeder nach belieben orthographieren, resp. schreiben, nur solle im Wesentlichen am sanktionierten Stammbuch nichts abgeändert werden.“

Bibl. v. Mülinen. Ms Sig. Wagner. Anno 1818 zählte die Stadt Bern 3136 Burger, 10,362 Kantonsangehörige, 3239 Eidgenossen und 884 Fremde, in Summa 17,621 Seelen. In demselben Jahr verstarben in Stadt und Stadtbezirk 98 Bewohner.

b) Wappen, Titel, Ehrezeugnungen.

Kaiser Sigismund schlug 1434 in Basel den Berner Schultheißen Junker Rudolf Hofmeister zum Ritter (j. Sammlg. bern. Biogr. I 402, Anmerkg. 64). Darauf bezieht sich die Stelle in KBF. StR. 1434: «à Jean d'Englisberg encien Bourgermaitre envoyé à Berne pour offrir le présent que Messeigneurs ont envoyé à Mr l'avoyer de Berne au sujet de sa nouvelle chevallerie, pour 2 jours à 3 chevaux 34 s., 20 d. Le présent consistet en 60 fl. d'Allmagne valant 82 Pfund, 10 s. qu'on lui présenta dans une bourse qui couta 4 s.»

Nach Veröffentlichung meines „Beitrages zur Geschichte der Gesellschaft zum Affen“ im BTb 1920

ſand ich im Gesellschaftsarchiv ein sog. Brandeisen, wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, mit dem Gesellschaftswappen, einem Steinhauerhammer, gefreuzt mit einem Steinhauerzweispitz. Das war höchst wahrscheinlich das ursprüngliche Wappen, während der Affe, das einstige Herbergszeichen, erst später als Wappenbild Verwendung fand. (Laut Türler's „Bern“, p. 50, besaß Affen schon das Haus an der Ecke Markt- und Kreuzgasse schattenhalb im Jahr 1389 *); in den Konzeptenbüchern des Stadtschreibers kommt 1514 „Hans Gouggler, der Hauswirt zum Affen“ vor. Laut der Publikation „unterm Baselstab“ von Paul Kölner, p. 38, existierte auch in Basel ein Haus „Zum Affen“ genannt.

RM 1573, April 16. Zu des regierenden Schulteſen Besoldung gehörte auch das Siegelgeld. (Er-gänzung zum BTb 1893/94, p. 18 und 39.)

Ib. 1576, Aug. 13. Der Stadt Burgdorf gehörte das Besiegelungsrecht in ihrem Gebiet.

Aus einem Man. meines Großvaters, Em. v. R. Als die Leute der Grafschaft Greherz sich allmählich von ihrem verschuldeten Herrn loskaufsten, übernahmen sie auch das Siegel, den weißen Kranich auf drei grünen Bergen in rotem Feld. Vorher bedurften alle Verträge, Urteile, Kaufbriefe, usw. der Landleute, wenn sie Rechtsgültigkeit haben sollten, der Siegelung ihrer Herrschaft, die erkaufst oder erbeten werden mußte. Mit Verkauf des Siegel-

*) Der Herausgeber muß bestreiten, daß die Münsterbauhütte jemals im Erdgeschoß dieses Hauses gewesen ist (vgl. Tb. 1920, 116 ff.).

rechtes der Grafen an die Landleute im 16. Jahrhundert verloren erstere dadurch ein nicht unbedeutendes Herrschaftsrecht.

RM 1602, Sept. 9. Eine goldene Kette, so Herr von Diesbach vom König von Frankreich erhalten, wurde ihm überlassen. (Alle derartigen Ehrengeschenke mußten dem Rat vorgelegt werden, der die diesbezügliche Entscheidung traf.)

İb. 1616, Aug. 10. u. 16. Interlaken der Landschaft ein Siegel bewilligt.

İb. 1666, Febr. 5. Den zu Paris dem Bundes schwur beiwohnenden Konsuln von Graffenried und Bucher ihre daselbst erhaltenen Ketten und Medaillen überlassen. (Siehe „Bern im 17. Jahrh.“, p. 133.)

Bibl. v. Mülinen. Ms Zeitbuch von Samuel Herport, dat. 1675 (ist unrichtig bezeichnet, sein Verfasser war L. Verber, siehe BTb 1905, p. 288). „Die Ordnung vom hohen und niedern Baret im Rat zu tragen, wieder herfürgenommen und dieselben bei Ungültigkeit der Stimme in allen Kammern für das erste mal, bei Ausschließung aus der Kammer, für das zweite mal und bei gänzlicher Streichung der Fehlbaren aus dem Burgerrodel für das dritte mal, statuiert worden.“

Stadtbibl. Nachtrag zu Gruners Del. Urb. Bern. Die Kopfbedeckung der Grossratsglieder in der Versammlung bestand in einem schwarzsammeten flachen, am Rand mit seidenen schwarzen Fransen gezierten Hut, den man Baret nannte. Die Mitglieder des Kleinen Rats trugen ähnliche Kopfbedeckung, die sich aber durch etwas höhere Form auszeichnete und Barüse bezeichnet wurden.

Ms Sig. Wagner bei Herrn Rud. v. Tavel.
1736. Herrn Alb. Fried. von Erlach, Thre Gnaden
Herrn Schultheißen Hieronimus von Erlach's Sohn,
von 1734—41 Vogt von Morsee, wird mit Be-
willigung M. G. Herrn die Annahme des kaiser-
lichen Kammerherrentitels gestattet.

Aus den Ms meines Großvaters Em. v. R.
Mittwoch den 24. Dez. 1788 wurde M. G. Herrn
das vom königl. preußischen Bevollmächtigten Herrn
Baron von Stein zu Mainz an Ihr Gnaden Herr
Schultheiß von Steiger übersandte höchst verbind-
liche, mit dem schwarzen Adlerorden begleitete Schrei-
ben vorgelesen. Nach gehabter Umfrag wurde ihm ein-
mütig erlaubt, diesen Orden zu tragen und Herr
Welschseckelmstr von Mülinen als Statthalter auf-
getragen, solches dem Schultheißen bei seinem
Wiedereintritt zu eröffnen und ihm für die auf so
schmeichelhafte Weise erhaltene hohe Distinktion Glück
zu wünschen. Kurze Zeit vorher hatte auch Schul-
theiß von Sinner von seiner königl. preußischen
Majestät denselben schwarzen Adlerorden erhalten
und von M. G. H. ebenfalls die Erlaubnis erhal-
ten, den Orden tragen zu dürfen.

Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze
der Stadt und Republik Bern, gedr. 1817, p. 303,
Art. XI. Fremde Adelsdiplome, Grafen-, Baronen-
und Rittertitel und Wappenbriefe, welche in fremden
Diensten oder sonst erhalten werden, darf ein An-
gehöriger in der Fremde zwar annehmen und ge-
brauchen, jedoch darf niemand seinen in hiesigen
Jahrbüchern eingetragenen Namen oder Wappen-
schild abändern oder vermehren, er habe denn dazu

die Bewilligung als eine Kunstbezeugung M. G. Herrn und Obern erhalten. Auch soll kein Angehöriger von dergleichen fremden Adelstiteln Gebrauch oder selbige im Land gegen andere Angehörige geltend machen, alles bei Strafe von 600 Franken, von denen eine Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte dem Insesspital zufallen soll.

Ib. p. 221, Art. VI. Die Mitglieder der gr. Rats sollen in der Versammlung nicht anders als in schwarzer Kleidung mit dreieckigem Hut und Degen erscheinen. Unsere geliebten Miträte und Heimlicher sind beauftragt, auf die Anständigkeit dieses Kostüms zu achten, und wenn sie etwas Unschickliches bemerken sollten, so werden sie es den betreffenden Standesgliedern durch unsere Staatsbedienten andeuten lassen, daß sie nach Vorschriften und angenommenen Begriffen von Schicklichkeit in der Versammlung des großen Rates erscheinen sollen. Bei feierlichen Anlässen ist der Amtsschultheiß bewältigt, die Versammlung aufzufordern, im Mantel zu erscheinen.

IV. Baugeschichtliches.

a) Die Stadt betreffend.

StA. Rechnungsbuch 1396: „bleibt die Stadt dem Nißlaus von Gisenstein 10 Pfund schuldig von des besetzens (Pflästerung) wegen an der crüggassen, die 10 Pfund sol man legen uf die vor deren Hüser man besetzt hat und sollen ihm die burger (d. h. d. Rat) dazu helfen, daz im das geld (zurückbezahlt) werde.“ (Ergänzung zu meiner „Bern. Stadtgeschichte“, p. 229.)

StA. Tellrodel 1398. Gerberenviertel, Kirchgasse schattenhalb (heute Finkengasse): Johannes von Bubenberg zahlt 20 Pfund Steuer, daneben Gunz und Heinz von Bubenberg geben jeder 115 Pfund. (Das waren die drei Bubenberghäuser an Stelle des Erlacherhofes, deren Grundriß sich im Besitz des Verfassers befindet (B Th. 1892, p. 221).

DSpB. A, p. 287. 1421 werden im Pfisternviertel 10 mit Besitzernamen verzeichnete Häuser aufgezählt, die mit Ziegeldach versehen werden müssen, ebenso im Giesensteinviertel 17 und in Gugla's Viertel 18 Häuser. (Das war eine Verordnung wegen der Feuersgefahr von Stroh- oder Schindeldächern.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XI. 7. Man. F. Schärer. Zwei Verträge, beide datiert 1. Mai 1427 zwischen der Stadt Bern und Marcuard von Königsegg, Landescomtur des D. Ordens wegen Abbruch des D. Ordenshauses, welches dem jetzigen Münsterbau im Wege stand. Der Neubau soll auf dem nebenanliegenden Platz der geistlichen Frauen D. Ordens im Ruwenthal wieder neu erbaut werden. Als Entschädigung vergütet die Stadt dem D. Orden das Patronatsrecht der Kirche von Balm und die Rechte der Kirche von Bösigen. Weitere Vertragspunkte beziehen sich auf das künftige Verhältnis des D. Ordens betreffend die an der Leutkirche einzusehenden Kaplane. Der zweite Vertrag bestimmt die Versorgung der letzten Klosterfrau im Ruwenthal, welche Kosten dem D. Orden zufallen, nach deren Tod hat der Orden zehn Priester der Leutkirche beizordnen. (Ergänzung zu „Grunau's Bl.“)

1921, p. 260.) Den Neubau dieses D. Ordenshauses sehen wir auf Sickingers Stadtplan dargestellt.

ABsp. Man. Steck., I, p. 32. Peter Schöpfer als Vogt der Glendenherberge vergabt 1434 einen Garten „hinter der Glendenherberge im Graben am Bach, da der Weg zur Sust an die Aare führt.“ (Die Glendenherberge lag demnach an der obersten Brunngasse, resp. Zwiebelengässli *), die Gärten im Stadtgraben, sowie das Bächlein sind verschwunden, unter „Sust“ ist eine Schiffslandungsstätte mit Zoll verstanden. „Glend“ bedeutet in mittelalterlicher Sprache „fremd“. Ein Glendenkreuz stand gewöhnlich vor der Stadt, in Bern am Trennungspunkt der Murten- und Freiburgerstrasse; siehe „Bern. Stadtgeschichte“, p. 212.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XXI. 87. Man. Pfarrer Howald. Bis 1798 stand an der Ecke des Affen-Gesellschaftshauses auf der Höhe des ersten Stockes als Herbergsschild ein trefflich gearbeiteter steinerner Affe, den das Publikum nach seiner Entfernung ungern vermißte. Die Laube des Hauses war steinhauermäfig gewölbt und in den Knäufen, welche ihre Gewölberippen vereinigten, waren Affenbilder in verschiedenen Stellungen angebracht. Im Jahre 1830 wurden diese Gewölbe und Schlüsselesteine entfernt, sowie letztere in die Dachfeuermauer des Hauses eingemauert. Hier sah sie der Verfasser und veranlaßte deren Ueberführung ins bern. hist. Museum. (Ergänzung zum B. Tb. 1920, p. 99. Die Skulp-

*) Nach des Herausgebers „Bern. Bilder“ etc. an Stelle der Nr. 68.

turen sind aus dem 15. Jahrh. Der jetzige Affe verdankt seine Entstehung dem Herrn Frix Trafselet.)

Stadtschreiber-Conceptenbücher. 1474 verkauf-ten die Herren Niklaus und Wilhelm von Dies-bach dem Peter von Graffenried ein Haus am Stalden, die „Hell“ genannt, zwischen Lienhart Kist-ler und Christian Tucher, schattenhalb. („Bern. Stadtgesch.“, p. 279 ist unrichtig, siehe „Burg Ny-degg und die Stadtgründung Berns“, p. 8.)

Tellbuch 1488. „Im Thormannsviertel an der crüggassen schattenhalb Cunrat der Huswirt zum Affen und Elsi sin ewirti, beide ver-steuern 100 Pfund Vermögen, tut 1 Pfund.“ (Er-gänzung zu B Tb. 1920, p. 117.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XXI a 84. Man. Sig. Wagner. 1501. „Ein Haus an der Kilchgassen (heute Junkerngasse) mit samt dem Garten dahinter, stößt hinab gegen die Matte bis an den Graben.“ (Dieser war der südöstliche Teil des einstigen Nydegg-Burg-grabens, indem die Mattenstege zur Burg hinauf-führte. (Ergänzung zum „Beimort des Sickingerischen Stadtplanes“, p. 6.)

DSpB. 1510. „Eine Matte vor der Stadt Bern an der Freiburgerstraße gelegen, die man Sieben schläfermatt nennt.“ Bibl. F. v. Fischer, Man. Sig. Wagner. Das Brücklein über die Freiburgerstraße stadtwärts von Weiermannhaus wird noch heute Sieben schläferbrücklein genannt, dort stand auch eine gleichnamige Wegkapelle. (Sie-benschläfer hießen nach der Legende sieben Jüng-linge, die sich, um den Christenverfolgungen zu ent-

gehen, in einer Berghöhle einschlossen, dort 195 Jahre schlafen und so dem Märtyrertod entgingen.)

Der Schüzenbrunnen an der Marktgasse ist eine Arbeit des Freiburger Bildhauers Hans Geiler. Der eidgen. Oberbauinspектор Herr Weber fand auf dem Rücken dieser Figur die Zahl 1515 eingraben. Geilers Monogramm findet sich am Brunnenstock des Kindsfresserbrunnens. (Biographie Hans Geilers in den „Pages d'Histoire dedieés à la société generale d'histoire suisse“ p. 1, siehe ferner Hallers Ratsman. I, p. 155. Hier sollte statt Thorberg „Herberg“ stehen) *).

Bibl. v. Mülinen. Man. Sig. Wagner. 1556. In diesem Jahr kaufte Schultheiß Nägeli ein Haus im später darnach genannten Nägeligäfli von Gilg Buri's Erben um 1050 Gl.

RM. 1579. September 30. Bauherrn sollen an das Haus der deutschen Apotheke, desgleichen an die Häuser Wilhelms vom Stein, Stephan Straussen's und des Herrn Stadtschreiber's Bordächer machen lassen den Gang zu dem Rathaus vor Regen, Eis und andern Unkönlichkeiten zu bewahren.

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. III, 84. Man. einer Fortsetzung der Chronik von Haller und Müsli. 1581, Aug. 14. Waren bei Schultheiß von Mülinen Rät und Burger der Stadt samt den Predikanten und Schulmeister zu Gast eingeladen zur Feier seines durch Brand zerstörten und jetzt wieder aufgebauten Lusthauses Wittighofen, folgenden Tages bewirtete

*) Man vergleiche jetzt über die Brunnen „Bürgerhaus der Schweiz“, Bd. XI, XLVII f.

er die Stubengesellen von Schmiden. (Das ist der heute noch bestehende Bau.)

VM (Venner = Kämmerermanual). 1584. Hans vor dem Maler den Mosesbrunnen zu malen, 18 Kr. (Pfarrer Howald schreibt in einem seiner Stadtbibl. Manuskripte, daß er in der antiquar. Sammlung im Anthonierhaus noch Fragmente dieser Mosesstatue gesehen hätte.)

Ratsman. 1586. März 27. Vierer und Venner unteruß „söllen das Felsb by dem Hochgericht der gemeind ustheilen zum buwen (d. h. zum landwirtschaftlichen Betrieb), jedoch um das hochgericht zwö jucharten breiten platz und eine freie Straße dazu lassen, damit man es ungehindert bruchen möge. (Dieser Galgen stand auf der Höhe westlich vom heutigen Schoßhaldenfriedhof.)

VM. 1610. Juni 26. Meister Valentin, des Künstlers Bestallung, 1611. Dez. 16. Meister Valentin Friedrich, dem Ingenieur, täglich 4 Pfund.

Ib. 1612. Aug. 9. Meister Daniel Heinz II, so zum Meister der Stadtbauten bestellt worden, die gleiche Bezahlung wie seinem Vater sel.

RM. 1613. Meister Daniel Heinz II die Brücke am äußern Golatenmattor verdingt. (Abgebildet in „Alten Bern“, Serie III, Bl. 19.)

Polizeibuch 1615. Erneuerung der alten Ordnung, daß in Abgang geratene Holzhäuser in der Stadt nicht wieder aufgebaut, sondern mit steinernen Fassaden versehen werden müssen.

RM. 1622. April 28. Wurde das Schützenhaus auf der Schützenmatt wegen des Schanzenbaues abgetragen. (Das war der Bau, den der Sif-

fingerische Stadtplan zeigt.) Pfarrer Howald berichtet in einem seiner Manuskripte Stadtbibl., daß nach dem Brand des Fazhauses im Altenberg 1849 im Brandschutt eine 5' hohe und 4' breite Sandsteinplatte zum Vorschein gekommen sei, auf welcher die Wappen der Armbrust- und Büchsenschützen gewesen wären, darunter die Jahrzahl 1540; Howald gibt deren Abbildung. Dieser Wappenstein muß vom Schützenhaus ins Fazhaus remisiert worden sein und ging dann verloren. Von obgenanntem Schützenhaus stammen noch zwei hölzerne Konsolen, jetzt im Basler Museum, mit den Sprüchen: „citer gott wilkum ir here“ und „siter all hie“. Ferner im Berner Museum das zierliche Schützenglöcklein mit dem Bärenfries und dem Datum 1571.

(Fortsetzung folgt).

